



Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern  
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

# Information

## Verbotene Geschäfte

### 1. Was sind verbotene Geschäfte?

Wurden Sie durch den Entscheid der KESB legitimiert, Ihre betreute Person in bestimmten Lebensbereichen zu vertreten, können Sie im definierten Bereich für die verbeiständete Person grundsätzlich Rechtsgeschäfte jeglicher Art abschliessen.

Es gibt allerdings Rechtsgeschäfte, welche nur von der verbeiständeten Person selbst abgeschlossen werden können, sollte sie urteilsfähig und in ihrer Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt sein. Diese sogenannten besonderen Geschäfte werden in Art. 412 ZGB aufgeführt. Ihnen als PriMa ist es also verboten, in Vertretung Ihrer betreuten Person

- Bürgschaften einzugehen,
- Stiftungen zu errichten und
- Schenkungen vorzunehmen.

Vom Verbot ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke wie z.B. Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke.

Sollten Sie unsicher sein, ob es sich beim fraglichen Rechtsgeschäft um ein unproblematisches Gelegenheitsgeschenk handelt, wenden Sie sich an Ihre PriMa-Fachstelle. Diese wird Ihnen weiterhelfen.